

Dritte Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung

vom

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2598) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl., S. 415) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am _____ die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeittarif (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Taxitarif ab 1. September 2013:

Tarifstufe I (kassenärztliche Notdienstfahrten) Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 1. September 2013	
a) Grundpreistarif in EUR	2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	1,50
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	18,00
Tarifstufe II Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 1. September 2013	
a) Grundpreistarif in EUR	2,80
b) Kilometertarif in EUR je km	
1. bis 3. Kilometer	2,00
ab 4. Kilometer	1,50
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	
jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden	7,50
ab 2 Minuten	21,00
Tarifstufe III Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 20 bis 05 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 1. September 2013	
a) Grundpreistarif in EUR	2,80
b) Kilometertarif in EUR je km	
1. bis 3. Kilometer	2,00
ab 4. Kilometer	1,70

c) Wartezeittarif in EUR je Stunde jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden ab 2 Minuten	7,50 21,00
Zuschläge bei den Tarifstufen II und III Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 1. September 2013	
a) Zuschlag ab 5 belegten Fahrgastsitzplätzen - Großraumtaxen - in EUR	5,00
b) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in EUR	5,00
c) Zuschlag für Bestellung eines Fahrzeuges mit mehr als 6 Fahrgastsitzplätzen - in EUR	5,00
Weitere Festlegungen Einführungsdatum 1. September 2013	
Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 EUR berechnet.	

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 01. September 2013 bis 15. September 2013 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Dresden,

gez. Orosz
Oberbürgermeisterin